

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der landwirtschaftlichen Produktion wurde 2004 in der Europäischen Union grundsätzlich ermöglicht. An der Schwelle eines neuen Zeitalters in der Pflanzenzucht hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 16. Februar 2006 den Beschluss der Landessynode vom 3. November 2005 mit einer Argumentationshilfe untermauert. Beide Texte werden hier dokumentiert.

Beschluss der zweiten (ordentlichen) Tagung der 15. Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 31. Oktober bis zum 3. November 2005 in Bielefeld

VI.4.2. Grüne Gentechnik

War das politische Interesse in der Vergangenheit schwerpunktmäßig auf den Schutz der gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirte bezogen, so soll jetzt der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen gleichwertig neben konventionell-gentechnikfreiem und ökologischem Anbau ermöglicht werden. Damit stellen sich verschärft die Fragen nach Koexistenz und Haftung.

Die Synode bekräftigt vor diesem Hintergrund ihren Beschluss zur grünen Gentechnik aus dem Jahre 2003 und stellt darüber hinaus fest:

- Für eine nachhaltige und sozialverträgliche Landbewirtschaftung ist die grüne Gentechnik nicht notwendig.
- Der Einsatz der grünen Gentechnik erfordert eine klare Regelung der Koexistenzfrage.
- Pflanzen, bei denen aufgrund ihres Auskreuzungsverhaltens eine Koexistenz nicht möglich ist, dürfen nicht in den Anbau gelangen.
- Eine strenge Regelung der Haftungsfrage ist unabdingbar. An dem Konzept einer verursacherbasierten Haftung ist festzuhalten.
- Gentechnikfreies Saatgut darf keine Verunreinigungen durch gentechnisch verändertes Saatgut enthalten. Der Grenzwert für Verunreinigungen ist an der Nachweisgrenze zu orientieren.
- Verbraucherinnen und Verbraucher haben das Recht zu wissen, was sie essen. Deswegen müssen auch tierische Produkte (Fleisch, Milch, Käse, Eier) zukünftig gekennzeichnet werden.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, die ihr zur Verfügung stehenden Wege der Einflussnahme auf Politik und Wirtschaft zur Vermittlung dieser Positionen zu nutzen.

Argumentationshilfe: Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der Landwirtschaft

Die Frage des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen wird seit mehreren Jahren auch in unserer Kirche diskutiert. Die nachfolgenden Überlegungen sollten in den Gesprächen als Argumentationshilfe dienen.

Betriebswirtschaftlich sinnvoll?

Die Landwirtschaft erwartet vom Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (weltweit im Wesentlichen Raps, Soja, Mais, Baumwolle) eine Steigerung des Ertrags, eine Verminderung der Betriebsmittel (Pflanzenschutzmittel, Maschineneinsatz, Arbeitsaufwand) und eine Senkung der Kosten. Hierzu liegen langjährige Erfahrungen aus den USA vor. Entgegen den Ergebnissen älterer Untersuchungen zeigt eine US-amerikanische Studie aus dem Jahre 2004, dass diese Erwartungen bei langfristiger Betrachtung bisher offenbar nicht eingetreten sind:

Zwar ging in den ersten drei Jahren der Verbrauch an Pflanzenschutzmitteln zurück. Danach aber stieg er an und war am Ende des neunjährigen Untersuchungszeitraums höher als bei bisher üblichen Sorten.

Auch die Hoffnungen auf Ertragssteigerungen haben sich nicht erfüllt. Bei Soja gingen die Erträge zurück, bei Mais sind sie gleich hoch geblieben. Hinzu kommt, dass das Saatgut im Einkauf teurer ist.

Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen ist der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen aus betriebswirtschaftlicher Sicht umstritten. Dies wird in der Öffentlichkeit nicht ausreichend bekannt gemacht. Hier bedarf es einer unabhängigen Darstellung der Zusammenhänge.

Risiken für Gesundheit und Ökologie?

Gesundheit

Seit einigen Jahren finden Anbau und Konsum gentechnisch veränderter Pflanzen vor allem in außereuropäischen Ländern statt. Bisher wurden keine gesundheitlichen Schäden gemeldet. Allerdings hat sich bisher auch niemand die Mühe gemacht, langfristige industriunabhängige Untersuchungen einzuleiten. Es hat zwar einige Studien gegeben, allerdings war teilweise die Qualität unbefriedigend und die Unabhängigkeit nicht gewährleistet.



Problematisch erscheint, dass Hinweise auf mögliche gesundheitliche Risiken von Seiten der Hersteller und der Zulassungsbehörden nicht konsequent weiter verfolgt werden. So ist im August 2005 der Import des Mais MON 863 für den Einsatz als Futtermittel von der EU-Kommission genehmigt worden, obwohl sich die Fachgremien nicht über die Zulassung einigen konnten. Hintergrund: Bei Fütterungsversuchen an Ratten durch Monsanto waren gesundheitliche Auswirkungen aufgetreten. Ob diese ein Risiko für Tier und Mensch darstellen, blieb umstritten. Die Veröffentlichung der Versuchsergebnisse des Unternehmens Monsanto wurde in Deutschland gerichtlich eingeklagt. Auch die Zulassung dieses Mais als Lebensmittel ist beantragt.

Ein industriunabhängiger Wissenschaftler, der bei einer Fütterungsstudie mit gentechnisch veränderten Kartoffeln aus seiner Sicht besorgniserregende Veränderungen in den Organen der Versuchstiere beschrieb, verlor seinen Arbeitsplatz. Die Versuche wurden nie wieder auf ihre Richtigkeit hin überprüft.

Ökologie

Die ökologischen Risiken sind folgende:

- Auskreuzung von gentechnisch verändertem Erbgut auf verwandte Wildpflanzen.
 - Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt sowohl von Wildfauna und -flora als auch von Kulturpflanzen.
- Eine von der britischen Regierung in Auftrag gegebene Studie untersuchte in dem weltweit größten Freilandversuch über drei Jahre hinweg die ökologischen Auswirkungen gentechnisch veränderter Pflanzen. Resultat: Die Auswirkungen auf die Vielfalt der Ackerunkräuter und auf die davon abhängige Insektenfauna waren größer als bisher angenommen.
- Zunahme der Resistenz von Schädlingen und Wildkräutern.
 - Einflüsse auf das Bodenleben.

Verstärkte Abhängigkeiten?

Eine steigende wirtschaftliche Abhängigkeit der Landwirte beruht auf zwei Entwicklungslinien. Die weltweit größten multinationalen Pflanzenschutzmittelhersteller - Syngenta, Bayer CropScience, Monsanto, DuPont und BASF - bestimmen auch den Saatgutmarkt. Im Bereich gentechnisch veränderten Saatguts verfügt die Firma Monsanto weltweit über einen Marktanteil von 88 %. Zu befürchten ist, dass die Marktkonzentration im Sektor für herkömmliches Saatgut zu einer Verringerung



der Vielfalt von im Handel erhältlichen Sorten beiträgt. Negative Auswirkungen auf die Existenzfähigkeit der überwiegend noch mittelständisch geprägten deutschen Saatgutunternehmen sind nicht auszuschließen. Dieses schließt den massiven Verlust von Arbeitsplätzen ein.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Pflanzensorten und ihrer Absicherung durch das Sortenschutzrecht werden gentechnisch veränderte Nutzpflanzen durch Patente abgesichert. Die Grenzen zwischen „Entdeckung“ und „Erfindung“ werden teilweise gezielt verwischt und weitreichende Globalpatente angemeldet. Das Patentrecht ermöglicht es dem Patentinhaber, für die lange Laufzeit des Patents jegliche Nutzung der geschützten Pflanzensorte zu kontrollieren. Damit werden das Landwirteprivileg und das Züchterprivileg weiter eingeschränkt. Die multinationalen Saatgutunternehmen zögern nicht, ihre Interessen rechtlich durchzusetzen.

Ethische Maßstäbe

Gott beauftragt uns Menschen zu bewahrender Haushalterschaft. Das Land ist zu bebauen und zu bewahren. Hiermit ist eine nachhaltige Nutzung gemeint, die neben wirtschaftlichen Aspekten den Schutz der Umwelt und die soziale Gerechtigkeit umfasst. Jede Einführung einer neuen Produktionstechnik ist daraufhin zu prüfen, ob sie der Nachhaltigkeit genügt. Diese ist beim Anbau gentechnisch

Literatur- und Quellenhinweise

Charles M. Benbrook: Genetically engineered crops and pesticide use in the United States: The first nine years, BioTech InfoNet - Technical Paper No. 7, 2004, www.biotech-info.net/full_version_first_nine.pdf

Ian F. Pryme, Rolf Lembcke: In vivo studies on possible health consequences of genetically modified food and feed - with particular regard to ingredients consisting of genetically modified plant materials, Nutrition and Health Vol. 17, 2003, 1-8

www.genfood.at/aktuell/news/1020/main.html

www.keine-gentechnik.de/bibliothek/zulassungen/dossier/dossier_mon863_mais.html

Farm scale evaluations 2003, Royal Society press release, www.pubs.royalsoc.ac.uk/fseresults

ETC Communique Issue 82, 2003, www.etcgroup.org

ETC Communique Issue 90, 2005, www.etcgroup.org

Kanadischer Supreme Court zu Percy Schmeiser, TAZ vom 24. Mai 2004

Monsanto gegen Bauern. Bericht des Zentrums für Nahrungsmittelsicherheit, www.abl-ev.de/gentechnik/pdfmonsantogegenbauernk.pdf

Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der Landwirtschaft

Synodenbeschluss und Argumentationshilfe der Evangelischen Kirche von Westfalen

nisch veränderter Pflanzen nicht gegeben. Die Ablehnung der gentechnisch veränderten Pflanzen ist daher nicht ein Ausdruck grundsätzlicher Technikfeindlichkeit, sondern eine Entscheidung, die aufgrund der Technfolgenabschätzung logisch ist.

Unter dem Aspekt der sozialen Gerechtigkeit ist zu fragen, ob die Gentechnik im Pflanzenbau einen Beitrag zur Bekämpfung des Hungers in der Welt leisten kann. Zu beachten ist, dass viele Versorgungsprobleme auf ungerechte Verteilungs- und Machtverhältnisse zurückgehen und durch landwirtschaftstechnische Lösungen nicht behoben werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob die Gentechnik nicht dazu beiträgt, diese unsozialen Strukturen zu zementieren und neue Abhängigkeiten für Kleinbauern zu schaffen.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob die augenblickliche Diskussion des Für und Wider der gentechnisch veränderten Pflanzen noch den ethischen Kriterien der Ehrlichkeit und der Wahrhaftigkeit entspricht.

Politische Rahmenbedingungen und Forderungen

Die Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft ist auf eine Koexistenz der gentechnisch veränderten Pflanzen mit herkömmlichen Pflanzen ausgerichtet. Der Anbau und die Weiterverarbeitung bis hin zum Verzehr gentechnisch veränderter Pflanzen sollen so geregelt werden, dass auch zukünftig von Gentechnik freie Produktionsketten gewährleistet sind. Abgesehen von allgemein gehaltenen Leitlinien überlässt es die EU-Kommission jedoch den Mitgliedsstaaten, diese Koexistenz gesetzlich zu regeln.

Insbesondere Landwirte, die gentechnikfrei wirtschaften, befürchten, dass die Koexistenz nicht praktisch umzusetzen ist und eine gentechnikfreie Landwirtschaft mittelfristig unmöglich wird. Zahlreiche Bauern haben sich daher in ganz Europa zu Initiativen zusammengeschlossen, die gentechnikfreie Zonen oder Regionen gründen. Ihr Ziel ist es, durch eine freiwillige Selbstverpflichtung zum Verzicht auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen eine ungewollte Vermischung der Ernte mit gentechnisch veränderten Pflanzen zu verhindern.

In Deutschland wurde der Versuch unternommen, die Koexistenz im Gentechnikrecht zu verankern. Einige Regelungen im novellierten deutschen Gentechnikgesetz stießen allerdings auf starke Kritik. So wird von zahlreichen Gruppen die eingeführte gesamtschuldnerische verschuldensunabhängige Haftung aller benachbarten Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, abgelehnt. Bei dem im Internet veröffentlichten Kataster der angemeldeten Anbauflächen wird befürchtet, es könne zu Feldzerstörungen führen. Dagegen argumentieren Landwirte und Imker, die gentechnikfrei wirtschaften wollen, das Kataster sei ihre einzige Möglichkeit, die eigene Gentechnikfreiheit aufrecht zu erhalten. Die neue Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag festgeschrieben, dass das Gesetz noch einmal überarbeitet wird.

Für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sind folgende Forderungen zu erheben:

Koexistenz gewährleisten

Aufgrund der gesetzlichen europäischen Rahmenbedingungen ist eine nationale Gentechnikgesetzgebung auf eine Gewährleistung der Koexistenz auszurichten. Grundlage dieser Überlegungen müssen wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse sein. Dies bedeutet in der Konsequenz: Bei Pflanzen mit einem hohen Auskreuzungspotenzial, bei denen Verwandtschaften zu heimischen Wildpflanzen bestehen, ist keine Koexistenz möglich. Dies ist bei Raps in Mitteleuropa der Fall. Der Anbau derartiger Pflanzen sollte daher nicht gestattet werden. Dies fordert auch die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in ihrem Beschluss vom 3. November 2005.



Haftung besser regeln

Die Neuregelung einer Gefährdungshaftung muss die Interessen der Geschädigten berücksichtigen. Keinesfalls dürfen Beweislast und Haftungskosten auf diejenigen Landwirte ausgedehnt werden, die gentechnikfrei produzieren wollen, also insbesondere die biologisch wirtschaftenden Landwirte. Ein Haftungsfonds, wie er von einigen Gruppen diskutiert wird, soll vielmehr auch die Saatgutproduzenten und den Saatguthandel in die Pflicht nehmen. Falls es mit der festgelegten guten fachlichen Praxis (z. B. Abstandsregelungen) nicht möglich ist, die Koexistenz zu gewährleisten, so sollen die Hersteller und Händler an der Schadensregulierung beteiligt werden.

Sensible Gebiete stärker schützen

Besonderen Schutz sollen Naturschutzgebiete aller Art genießen. Eine Auskreuzung gentechnisch veränderter Pflanzen wäre dort besonders kritisch, da diese Gebiete dem Erhalt einer schützenswerten Fauna und Flora dienen. Daher ist auch hier eine Haftungsregelung erforderlich.

Unabhängige Studien fördern

Es besteht ein Defizit an industrieunabhängiger Sicherheitsforschung in Bezug sowohl auf Umwelt- als auch auf Gesundheitsauswirkungen gentechnisch veränderter Pflanzen. Insbesondere Langzeituntersuchungen der Auswirkungen des Verzehrs gentechnisch veränderter Pflanzen müssen öffentlich gefördert werden. Treten bei der Zulassungsprüfung von gentechnisch veränderten Pflanzen Unstimmigkeiten bei der Beurteilung der eingereichten Daten der Industrie auf, so muss geprüft werden, ob nicht weitere unabhängige Untersuchungen einzuleiten sind.

Bessere Kontrolle der Zulassungsorgane

Das Zulassungssystem für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen der EU ist so ausgelegt, dass Prüfungen eines Antrags auf Zulassung von nationalen und EU-Gremien nacheinander erfolgen. Dies soll eine größtmögliche Sorgfalt bei der Zulassung gewährleisten. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass die verantwortlichen Gremien nicht mit den gleichen Personen national und europaweit besetzt sind. Auch ist genau zu prüfen, ob die Unabhängigkeit der Prüfungsgremien von der Industrie gegeben ist.

Die gängige Rechtspraxis, dass die EU-Kommission eine Entscheidung auf Zulassung treffen kann, wenn sich die Fachgremien vorher nicht auf eine mehrheitliche Position einigen konnten, halten wir für bedenklich.

Wahlfreiheit erhalten

Dem Gedanken der Koexistenz liegt zugrunde, eine größtmögliche Wahlfreiheit zu ermöglichen: Landwirte sollen die Wahl haben, ob sie gentechnisch veränderte Pflanzen oder herkömmliche Pflanzen anbauen und vermarkten wollen. Die Verbraucher sollen die Wahlfreiheit haben, essen zu dürfen, was sie wollen. Um diese Wahlfreiheit zu erhalten, darf beim Saatgut keine Verunreinigung geduldet werden. Daher ist beim Saatgut der Grenzwert für eine Verunreinigung an der Nachweisgrenze zu orientieren.

Den Forderungen nach einer Aufweichung bereits bestehender Grenzwerte in Bezug auf die Freisetzungsrichtlinie (Richtlinie 2001 / 18 EG) und die Kennzeichnungsverordnung (Verordnung 1830 / 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung) ist energisch entgegenzutreten.

Das Anliegen der Bauern, ihre Ländereien als gentechnikfrei erklären zu können, verdient Unterstützung. Die Europäische Union sollte dazu ermutigt werden, zu prüfen, ob ein gesetzlicher Rahmen dafür geschaffen werden kann, dass sich Kommunen und Regionen diesen Erklärungen anschließen können.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie beim Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen, Berliner Platz 12, 58636 Iserlohn.

Leitung: Pfr. Mag. theol. Heinz-Georg Ackermeier
Tel.: 0 23 71 / 352 - 200, hg.ackermeier@kircheundgesellschaft.de
Referat Ländlicher Raum: Dipl.-Sozialpäd. Uwe Hartmeier
Tel.: 05 21 / 14 03 42, u.hartmeier@kircheundgesellschaft.de
Umweltreferat: Dr. rer. nat. Gudrun Kordecki
Tel.: 0 23 71 / 352 - 186, g.kordecki@kircheundgesellschaft.de

Internetadressen:
www.kircheundgesellschaft.de
www.ekvw.de